

SATZUNG

Förderverein der Maria-Ward-Schule in München-Nymphenburg

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

"Förderverein der Maria-Ward-Schule München-Nymphenburg e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 80638 München, Maria Ward Straße 5.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der Maria-Ward-Schule München-Nymphenburg materiell und ideell zu unterstützen. Der Verein bemüht sich insbesondere um eine Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen durch Weitergabe von Geld- und Sachspenden an die Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss dem Elternbeirat des Maria-Ward-Gymnasiums angehören. Aus dem Kreis der Mitglieder können zwei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins. Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als € 255.65 verpflichten, bedarf das den Verein vertretende Vorstandsmitglied im Innenverhältnis eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses. Der Vorstand kann Mitglieder des Fördervereins zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bevollmächtigen.
- (3) Der Vorstand wird jedes zweite Jahr neu von der Mitgliederversammlung gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält keine Vergütung.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandsbeschlüsse werden in Niederschriften festgehalten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (6) Der Vorstand bestimmt die Verwendung der eingegangenen Gelder im Rahmen des Zwecks des Vereins und gibt den Mitgliedern gegenüber jährlich darüber Rechenschaft entweder in der Mitgliederversammlung oder in einem Mitteilungsorgan des Vereins.

§ 6 Mitgliedschaft:

(1) Die Mitgliedschaft im Förderverein können alle juristischen und natürlichen Personen erwerben, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen, insbesondere Eltern von Schülerinnen, Freunde, Gönner und ehemalige Schülerinnen der Maria-Ward-Schule.

(2) Eine Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber befindet.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres.

(4) Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Fördervereins schädigen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr (1.8.-31.7.) des jeweiligen Jahres.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ des Vereins. Sie muss durch den Vorstand mindestens alle zwei Jahre einberufen werden.

(2) Die Ladung muss schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beitrag

(1) Der Mindestbeitrag beträgt € 13.- und ist für das laufende Geschäftsjahr zur Zahlung fällig.

Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Regelbeitrages mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder neu festsetzen.

(2) Die dem Förderverein zufließenden Mittel verwendet der Vorstand in eigenem Ermessen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben zu berichten und Rechnung zu legen. Dem Vorstand ist nach Rechnungslegung Entlastung zu erteilen, sofern die Mitgliederversammlung dagegen keine Einwände erhebt. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die laufende Wahlperiode.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. In der Ladung muss die Entscheidung über die Auflösung ausdrücklich angekündigt sein.

(2) Das bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Maria-Ward-Schule München-Nymphenburg, die es ausschließlich zur Förderung der Erziehung und Bildung zu verwenden hat.